

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten, Drucksache 16/8628

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum die Drucksache 16/8628 in Teilen nichtöffentlich bleibt, obwohl der Erzieher J. H. alias „Hans G.“ in „Kontext“-Ausgabe 387 ausdrücklich eine öffentliche Diskussion über die Frage begrüßt, ob ein vorbestafter Erzieher tragbar ist;
2. ob der Schutz persönlicher Daten – ganz allgemein – so weit geht, dass die zu Schützenden selbst nicht freiwillig auf den Schutz verzichten können, mit anderen Worten, ob es so etwas wie Zwangs-Persönlichkeitsschutz gegen den eigenen erklärten Willen gibt (zumindest bei zurechnungsfähigen, geistig gesunden Menschen wie vorliegend);
3. in welchen Jahren seit 2011 bis aktuell der Betroffene wegen welcher Delikte zu welchen Strafen verurteilt worden ist und wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren aufgrund welcher Vorwürfe aufgrund § 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung (StPO) (absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit, unter Auflagen und Weisungen, wegen möglichem Absehen) eingestellt wurden;
4. ob sie ausschließt, dass sich die Aggressionen, die sich zuletzt offenbar in tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte Bahn brachen, eines Tages auch gegenüber Kindern entladen;

5. unter Bezugnahme auf die Antwort zu Ziffer 10 der Drucksache 16/8628 – aus welchen konkreten Gründen und Verfehlungen oder strafrechtlichen Verurteilungen (bitte jahresweise) 2017, 2018 und 2019 insgesamt 41 Mitarbeiter von Kitas und Kindergärten entlassen wurden (da es ein Meldeverfahren gibt, dürfte diese Angabe ohne allzu viel Aufwand vom oder beim Landesjugendamt erhoben werden können).

26. 10. 2020

Rottmann, Stein, Gögel, Dr. Balzer, Senger AfD

Begründung

Drucksache 16/8628 wurde vertraulich behandelt, obwohl der betroffene Erzieher – führender Kopf der Stuttgarter linksextremen Szene – selbst nicht auf Vertraulichkeit Wert legt, wie er dies dem Kontext-Wochenblatt Nr. 387 sagte. Der Grund dafür interessiert zum einen.

Zum andern ergab die Drucksache, dass der Betroffene auch nach dem „Gespräch“ mit dem evangelischen Stadtdekan, der einer der Vorgesetzten zu sein scheint, unverdrossen der Gewalt zu frönen pflegt, jedenfalls sei momentan (schon wieder) ein Ermittlungsverfahren wegen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte im Gange, was ihm nach Auffassung der Antragsteller deswegen keine Sorgen zu machen scheint, weil sich GRÜNE und SPD im Verein mit Kommunisten und Linksextremen schon in der Vergangenheit mit ihm und seinem Verhalten solidarisch erklärten (Kontext, a. a. O.).

Nach Angaben aus Sicherheits- und Justizkreisen sei er zwischen 2011 und 2016 „mehr als ein Dutzend Mal“ mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Unter anderem sei er 2012 zu einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden; 2017 habe ihn das Stuttgarter Amtsgericht erneut zu zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Es interessiert schon genauer als nur „mehr als“ und „unter anderem“, für welche Beschäftigten welcher Qualifikation die Kirchensteuerzahler und Eltern von Kindern, die dort zu anständigen Menschen erzogen werden sollten, aufkommen müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2020 Nr. 4-0141.5-46 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. warum die Drucksache 16/8628 in Teilen nichtöffentlich bleibt, obwohl der Erzieher J. H. alias „Hans G.“ in „Kontext“-Ausgabe 387 ausdrücklich eine öffentliche Diskussion über die Frage begrüßt, ob ein vorbestafter Erzieher tragbar ist;*

2. ob der Schutz persönlicher Daten – ganz allgemein – so weit geht, dass die zu Schützenden selbst nicht freiwillig auf den Schutz verzichten können, mit anderen Worten, ob es so etwas wie Zwangs-Persönlichkeitsschutz gegen den eigenen erklärten Willen gibt (zumindest bei zurechnungsfähigen, geistig gesunden Menschen wie vorliegend);

Zu 1. und 2.:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) weist darauf hin, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Landtagsdrucksachen in die Verantwortung der Landtagsverwaltung fällt. Die Grundsätze für sowie die Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie sie in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geregelt sind, sind dabei zu beachten. Ergänzend gelten die Geschäftsordnung des Landtags sowie dessen Datenschutzordnung. Die Landtagsverwaltung hat ein Verfahren etabliert, in dem unter Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in jedem Einzelfall geprüft wird, ob unter Datenschutzgesichtspunkten eine personenbezogene oder (nur) eine anonymisierte Veröffentlichung von Stellungnahmen der Landesregierung in Betracht kommt. Der Umstand, dass der Betroffene im konkreten Fall bestimmte Informationen zu seiner Person selbst öffentlich gemacht hat, entbindet die Behörden grundsätzlich nicht von der Pflicht, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einer Offenlegung zu prüfen und eine solche gegebenenfalls zu unterlassen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Fall von Landtagsdrucksachen – die Offenlegung in Form einer Veröffentlichung im Internet erfolgt, die dazu führt, dass die persönlichen Daten weltweit verfügbar werden und nicht mehr zurückgeholt werden können.

Eine datenschutzrechtlich ordnungsgemäße Einwilligung ist grundsätzlich geeignet, eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechtfertigen. Nach Erwägungsgrund 32 der DS-GVO sollte die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Äußerungen in der Presse dürften für sich genommen nicht als Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne zu verstehen sein.

3. in welchen Jahren seit 2011 bis aktuell der Betroffene wegen welcher Delikte zu welchen Strafen verurteilt worden ist und wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren aufgrund welcher Vorwürfe aufgrund § 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung (StPO) (absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit, unter Auflagen und Weisungen, wegen möglichem Absehen) eingestellt wurden;

Zu 3.:

Nach Auffassung des LfDI ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eine Beantwortung dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, denn auch wenn die Landesregierung von Verfassungen wegen verpflichtet sei, parlamentarische Anfragen zu beantworten, unterliege sie, soweit es dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten gehe, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der DS-GVO. Artikel 10 DS-GVO verlange für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage, die sich entweder aus der DS-GVO selbst oder aus einem speziellen Gesetz ergebe, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsehe. Selbst wenn man in der – in der Landesverfassung allerdings nicht ausdrücklich geregelten – verfassungsrechtlichen Antwortpflicht auf parlamentarische Anfragen eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO sehen würde, wäre im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass es sich bei den genannten Daten, wie Artikel 10 DS-GVO deutlich mache, um besonders sensitive Daten handle, deren Offenlegung einen schwerwiegenden Eingriff in das Datenschutzgrundrecht darstelle. Die Verpflichtung der Landesregierung, bei Antworten auf parlamentarische Anfragen das informationelle Selbstbestimmungsrecht als wichtiges Freiheitsrecht gebührend zu berücksichtigen, entspreche einhelliger Rechtsprechung der Verfassungs- und Staatsgerichtshöfe der Länder. Zusätzliches Gewicht erhalte das Datenschutzgrundrecht dadurch, dass es auch europarechtlich verbürgt sei,

wobei das europäische Sekundärrecht, wie etwa die DS-GVO, im Rang grundsätzlich selbst über dem bundesdeutschen Verfassungsrecht stehe.

4. ob sie ausschließt, dass sich die Aggressionen, die sich zuletzt offenbar in tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte Bahn brachen, eines Tages auch gegenüber Kindern entladen;

Zu 4.:

Dem Kultusministerium liegen zum Sachverhalt bzw. hinsichtlich der erwähnten Angriffe keine Informationen vor.

5. unter Bezugnahme auf die Antwort zu Ziffer 10 der Drucksache 16/8628 – aus welchen konkreten Gründen und Verfehlungen oder strafrechtlichen Verurteilungen (bitte jahresweise) 2017, 2018 und 2019 insgesamt 41 Mitarbeiter von Kitas und Kindergärten entlassen wurden (da es ein Meldeverfahren gibt, dürfte diese Angabe ohne allzu viel Aufwand vom oder beim Landesjugendamt erhoben werden können).

Zu 5.:

Die konkreten Gründe und Verfehlungen, welche zur Kündigung bzw. Freistellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geführt haben, sind im Rahmen der Meldungen nach § 47 SGB VIII in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zusammengefasst und in der Kategorie „Fehlverhalten von pädagogischem Fachpersonal“ in den Bereichen körperliche und seelische Verletzungen, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch, sowie Straftaten gemäß dem Betäubungsmittelgesetz aufgenommen worden (insgesamt 41 Fälle). Eine Detailauswertung erfolgt diesbezüglich nicht.

Im Jahr 2017 haben im Rahmen des Meldeverfahrens 5 Einrichtungen einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter gekündigt, um das Wohl der Kinder auch weiterhin gewährleisten zu können. In den Jahren 2018 und 2019 waren es jeweils 18 Einrichtungen, die diese Maßnahme ergriffen haben. Das in Kindertageseinrichtungen beschäftigte Personal wird vom Träger eingestellt. Das Personalmanagement und die personelle Entscheidungsbefugnis liegen beim Arbeitgeber, also dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration